

RS Vwgh 1991/11/18 90/15/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §21;

Rechtssatz

Für die (einstimmig vorzunehmende) Beschlußfassung von Geschäftsführern einer GmbH, die ihnen als Gesamtheit obliegenden Aufgaben untereinander aufzuteilen, kann dem GmbHG eine Formvorschrift nicht entnommen werden. Ebenso ist dem GmbHG eine Beweisregel fremd, wonach eine solche Beschlußfassung nur schriftlich nachgewiesen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150123.X02

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at